

Gemeinde Saldenburg

Landkreis Freyung-Grafenau Mitglied im Verein Ilzer Land e.V.



ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 06. SITZUNG DES GEMEINDERATES 2020

Sitzungsdatum: Donnerstag, 13.08.2020
Beginn: 18:30 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses in Saldenburg

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

König, Max

Mitglieder des Gemeinderates

Braml, Marco
Ebner, Heidi
Englmaier, Gerhard
Groß, Reinhard
Hansl, Daniela
Hundsrucker, Stefan, Dr. phil.
Klessinger, Markus
König, Oliver
Nirschl, Rosemarie
Weber, Alois
Wirket, Alois

Schriftführer

Hartl, Josef

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Klessinger, Martin

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung
2. Ehrungen für besondere schulische bzw. berufliche Leistungen
3. Antrag auf Baugenehmigung; 15/2020 - Erweiterung des Kindergartens Saldenburg
4. Antrag auf Baugenehmigung; 16/2020 - Anbau einer Gerätehalle in Dießenstein
5. Antrag auf Vorbescheid; 17/2020 - Dauerhafte, stationäre Aufstellung eines Bauwagens in Saldenburg
6. Antrag auf Baugenehmigung; 18/2020 - Anbau Überdachungen und Aufstellung Außenregal incl. Stellplätze und Lagerfläche mit Antrag auf Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in Matzersdorf
7. Antrag auf Baugenehmigung; 19/2020 - Anbau an das bestehende Gebäude mit Antrag auf Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in Trautmannsdorf
8. Erlass einer städtebaulichen Ergänzungssatzung im Bereich Senging; A) Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Bürgerbeteiligung, B) Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
9. Erlass einer städtebaulichen Ergänzungssatzung im Bereich Senging; Beschlussfassung über den Erlass der Ergänzungssatzung Senging
10. Aufstellung des Bebauungsplanes "Feriendorf Grafenau" in Grafenau mit integriertem Grünordnungsplan
11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Feriendorfes in Grafenau mit Deckblatt Nr. 43
12. Asphaltierungen im Kalenderjahr 2020
13. Informationen - öffentlich

Der Vorsitzende, erster Bürgermeister König, erklärte die anberaumte Sitzung um 18:30 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass zu der für heute anberaumten 06. Sitzung des Gemeinderates 2020 alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.

ÖFFENTLICHER SITZUNGSTEIL

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung

Sachverhalt:

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung hat der Gemeinderat die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung zu genehmigen, falls sie mit der Einladung verschickt wurde.

Die Einladung und die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung wurden in das Ratsinformationssystem eingestellt. Somit ist über die Genehmigung abzustimmen.

Beschluss:

Die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung wird vollinhaltlich genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

TOP 2 Ehrungen für besondere schulische bzw. berufliche Leistungen

Sachverhalt:

Folgende Personen haben eine besondere schulische bzw. berufliche Leistung erbracht:

Herr **Pascal Neudorfer**, wh. in Altreuth, hat an der Staatlichen Berufsschule I in Deggendorf im Schuljahr 2019/2020 die Klasse EGS12, „Fachklasse für Elektroniker für Geräte und Systeme“, besucht und die Berufsschule mit der Durchschnittsnote 1,5 erfolgreich abgeschlossen.

Bürgermeister Max König gratulierte Herrn Neudorfer zu der ausgezeichneten Leistung und überreichte in Anerkennung und Würdigung die gemeindliche Ehrengabe.

Frau **Laura Garhammer**, wh. in Hundsruck, hat an der Staatlichen Berufsschule II in Passau im Schuljahr 2019/2020 die Klasse ZF 12A, „Fachklasse für Zahnmedizinische Fachangestellte“, besucht und die Berufsschule mit der Durchschnittsnote 1,4 erfolgreich abgeschlossen.

Frau Garhammer hat außerdem die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Zahnmedizinische Fachangestellte“ mit dem Gesamtergebnis „sehr gut“ (92,75 Punkte von 100 möglichen Punkten) bestanden.

Damit hat Frau Garhammer als Prüfungsbeste die Sommer-Abschlussprüfung an der Berufsschule Passau abgeschlossen.

Für diese Leistung wurde Frau Garhammer vom Zahnärztlichen Bezirksverband Niederbayern ausgezeichnet.

Bürgermeister Max König gratulierte Frau Garhammer zu der ausgezeichneten Leistung und überreichte in Anerkennung und Würdigung die gemeindliche Ehrengabe.

Frau **Vanessa Kaiser**, wh. in Trautmannsdorf, hat an der Staatlichen Realschule in Tittling die Abschlussprüfung der Jahrgangsstufe 10 im Jahr 2020 mit einem Gesamtnotendurchschnitt von sehr gut (1,0) bestanden und damit den Realabschluss erworben.

Bürgermeister Max König gratulierte Frau Kaiser zu der herausragenden Leistung und überreichte in Anerkennung und Würdigung die gemeindliche Ehrengabe.

Zur Kenntnis genommen

TOP 3	Antrag auf Baugenehmigung; 15/2020 - Erweiterung des Kindergartens Saldenburg
--------------	--

Sachverhalt:

Der Antrag auf Baugenehmigung 15/2020
von der Gemeinde Saldenburg, Seldenstraße 30, 94163 Saldenburg
Erweiterung des Kindergartens Saldenburg,
auf Fl. Nr. 47, Gemarkung Saldenburg,
wurde gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 4 c der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Saldenburg vom ersten Bürgermeister in eigener Zuständigkeit erledigt.
Das geplante Vorhaben liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Ortsteil Saldenburg) nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Saldenburg.
Das Vorhaben kann nach § 34 Abs. 1 BauBG zugelassen werden.
Die Erschließung ist wie folgt gesichert:
Die Zufahrt erfolgt über die Gemeindestraße mit der Bezeichnung „Im Gutshof“.
Das Baugrundstück ist bereits an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen.
Das Baugrundstück ist bereits an die gemeindliche Abwasserbeseitigungsanlage, im Mischsystem, angeschlossen.
Da das Vorhaben dem § 34 Abs. 1 BauBG zugeordnet werden kann und die Erschließung gesichert ist, konnte das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden.

Zur Kenntnis genommen

TOP 4	Antrag auf Baugenehmigung; 16/2020 - Anbau einer Gerätehalle in Dießenstein
--------------	--

Sachverhalt:

Der Antrag auf Baugenehmigung 16/2020
Anbau einer Gerätehalle in Dießenstein
auf Fl. Nr. 190, Gemarkung Lembach,
wird beschlussmäßig behandelt.
Das geplante Vorhaben liegt im Außenbereich nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Saldenburg.
Das Vorhaben dient einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb und nimmt nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche ein. Das Vorhaben kann somit nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB zugelassen werden. Ersatzweise kann das Vorhaben als sonstiges Vorhaben im Einzelfall nach § 35 Abs. 2 BauBG zugelassen werden.
Die Erschließung ist wie folgt gesichert:
Die Zufahrt erfolgt über die Gemeindestraße.
Der zu bebauende Grundstücksteil wird durch die gemeindliche Wasserversorgungsanlage erschlossen.
Der zu bebauende Grundstücksteil wird durch eine Kleinkläranlage erschlossen.

Beschluss:

Da die Erschließung gesichert ist und das Vorhaben dem § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB, ersatzweise § 35 Abs. 2 BauBG zugeordnet werden kann, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

TOP 5 Antrag auf Vorbescheid; 17/2020 - Dauerhafte, stationäre Aufstellung eines Bauwagens in Saldenburg

Sachverhalt:

Der Antrag auf Vorbescheid 17/2020
Dauerhafte, stationäre Aufstellung eines Bauwagens mit elektrischer Energieversorgung für die zeitweise, vorübergehende Aufnahme von Menschen in Saldenburg, Tummelfeld, auf Fl. Nr. 83, Gemarkung Saldenburg, wird beschlussmäßig behandelt.
Das geplante Vorhaben liegt im Außenbereich nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Saldenburg.
Das Vorhaben kann als sonstiges Vorhaben im Einzelfall nach § 35 Abs. 2 BauBG zugelassen werden.
Die Erschließung ist wie folgt gesichert:
Die Zufahrt erfolgt über die Kreisstraße FRG 33.
Das zu bebauende Grundstück ist durch die gemeindliche Wasserversorgungsanlage erschlossen.
Das zu bebauende Grundstück ist durch eine Kleinkläranlage erschlossen.

Beschluss:

Da die Erschließung gesichert ist und das Vorhaben dem § 35 Abs. 2 BauBG zugeordnet werden kann, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

TOP 6 Antrag auf Baugenehmigung;18/2020 - Anbau Überdachungen und Aufstellung Außenregal incl. Stellplätze und Lagerfläche mit Antrag auf Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in Matzersdorf

Sachverhalt:

Der Antrag auf Baugenehmigung 18/2020
Anbau Überdachungen und Aufstellung Außenregal incl. Stellplätze und Lagerfläche in Matzersdorf
auf Fl. Nr. 278/4, Gemarkung Saldenburg, wird beschlussmäßig behandelt.
Das geplante Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „GE (e) eingeschränktes Gewerbegebiet Solar-Pur AG“.
Das Vorhaben widerspricht folgender planlichen Festsetzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO):
3.0 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen:
3.2 Baugrenze.
Ein Antrag gemäß Art. 59 Satz 1 Nr. 2 BayBO auf Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB mit folgender Begründung liegt vor:
Befreiung von den Baugrenzen:
Geringe Überschreitung der Baugrenzen aufgrund dringlicher betrieblicher zusätzlicher Baumaßnahmen.
Aufgrund der großen Grundstücksfläche sind die Belange der Nachbarn nicht beeinträchtigt. Die Grundflächenzahl kann gut eingehalten werden.
Die Erschließung ist wie folgt gesichert:
Die Zufahrt erfolgt über die Ortsstraße „Am Schlagerfelsen“.
Das Grundstück mit Gebäude ist bereits an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen.

Das Grundstück mit Gebäude ist bereits an die gemeindliche Abwasserbeseitigungsanlage, im Mischsystem, angeschlossen.

Beschluss:

Auf Antrag des Bauherrn wird folgende Befreiung (wie im Eingabeplan beantragt) von den Festsetzungen des Bebauungsplans „GE (e) eingeschränktes Gewerbegebiet Solar-Pur AG“ gewährt:

Befreiung von der planlichen Festsetzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO):

3.0 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen:

3.2 Baugrenze.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0.

Da das Vorhaben nach Gewährung der Befreiung den Festsetzungen des Bebauungsplans „GE (e) eingeschränktes Gewerbegebiet Solar-Pur AG“ nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

TOP 7 Antrag auf Baugenehmigung; 19/2020 - Anbau an das bestehende Gebäude mit Antrag auf Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in Trautmannsdorf

Sachverhalt:

Der Antrag auf Baugenehmigung

19/2020

Anbau an das bestehende Wohnhaus in Trautmannsdorf

auf Fl. Nr. 266/15, Gemarkung Saldenburg,

wird beschlussmäßig behandelt.

Das geplante Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Trautmannsdorf“.

Das Vorhaben widerspricht folgenden textlichen Festsetzungen (§ 9 b BBauG):

0.6. Gebäude

0.6.11. Zur planlichen Festsetzung Ziff. 2.1.21.

Traufhöhe:

talseitig nicht über 6,50 m ab gewachsenen Boden

Dachform:

Satteldach 28° - 34 °

Dachdeckung:

Pfannen, braun oder dunkel engobiert.

Erschließung:

Die Zufahrt erfolgt über die Ortsstraße „Rachelstraße“.

Das Grundstück mit Gebäude ist bereits an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen.

Das Grundstück mit Gebäude ist bereits an die gemeindliche Abwasserbeseitigungsanlage, im Mischsystem, angeschlossen.

Beschluss:

Auf Antrag des Bauherrn wird folgende Befreiung (wie im Eingabeplan beantragt) von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Trautmannsdorf“ gewährt:

Textliche Festsetzungen (§ 9 b BBauG):

0.6. Gebäude

0.6.11. Zur planlichen Festsetzung Ziff. 2.1.21.

Traufhöhe:

talseitig nicht über 6,50 m ab gewachsenen Boden

Dachform:
Satteldach 28° - 34 °
Dachdeckung:
Pfannen, braun oder dunkel engobiert.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0.

Da das Vorhaben nach Gewährung der Befreiung den Festsetzungen des Bebauungsplans „Trautmannsdorf“ nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

TOP 8 Erlass einer städtebaulichen Ergänzungssatzung im Bereich Senging; A) Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Bürgerbeteiligung, B) Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Sachverhalt:

A) Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der Bürgerbeteiligung

Der Gemeinderat Saldenburg hat in seiner Sitzung vom 13.11.2019 die Einbeziehung der Grundstücke Fl. Nr. 2755/5, Gemarkung Saldenburg (Teilfläche), Fl.Nr. 2755/7, Gemarkung Saldenburg (Teilfläche) und Fl.Nr. 2868/3, Gemarkung Saldenburg (Teilfläche) in den Innenbereich der Ortschaft Senging und den hierfür erforderlichen Erlass einer städtebaulichen Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB beschlossen.

Am 18.06.2020 wurde der geänderte Entwurf zur o. g. Ergänzungssatzung durch den Gemeinderat erneut gebilligt.

Den betroffenen Grundstückseigentümern/innen (*bzw. Grundstücksnachbarn/innen*) wurde Gelegenheit zur Stellungnahme, innerhalb einer angemessenen Frist, gegeben (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB).

Es wurde darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Die Stellungnahme musste bis spätestens **24. Juli 2020** bei der Gemeinde Saldenburg, Saldenstraße 30, 94163 Saldenburg eingehen.

Insgesamt wurden 5 betroffene Grundstückseigentümern/innen (*bzw. Grundstücksnachbar/in*) angeschrieben.

Stellungnahmen und Äußerungen sind nicht eingegangen.

Eine Abwägung ist somit nicht erforderlich.

Der Gemeinderat nimmt davon Kenntnis.

B) Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Der Gemeinderat Saldenburg hat in der Sitzung vom 18.06.2020 den geänderten Entwurf für den Erlass der städtebaulichen Ergänzungssatzung (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) für die Ortschaft Senging gebilligt.

Mit der Beteiligung wurde den berührten Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist, im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren, gegeben (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB).

Zweck der Stellungnahme war es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen.

Die Stellungnahme war zu begründen; die Rechtsgrundlagen waren anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Die Frist für die Stellungnahme endete am 24.07.2020.

Es wurden insgesamt 24 berührte Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Bis zum Ende der Abgabefrist sind nachstehende Stellungnahmen eingegangen, deren Abwägung (soweit erforderlich) von der Gemeinde Saldenburg wie folgt vorgenommen wird:

Beschluss:

Die rechtzeitig eingegangenen Stellungnahmen der berührten Behörden oder sonstiger Träger öffentlicher Belange werden wie folgt behandelt und abgewogen:

Siehe Anlage

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

TOP 9 Erlass einer städtebaulichen Ergänzungssatzung im Bereich Senging; Beschlussfassung über den Erlass der Ergänzungssatzung Senging
--

Sachverhalt:

Nach dem alle Verfahrensschritte für den Erlass der Ergänzungssatzung Senging ordnungsgemäß durchgeführt und die erforderliche Abwägung der rechtzeitig eingegangenen Stellungnahmen der berührten Behörden oder sonstiger Träger öffentlicher Belange abgearbeitet und beschlossen wurden (siehe hierzu Tagesordnungspunkt 8 dieser Sitzung) kann der vom Ingenieurbüro Pichlmeier, Schönberg vorgelegte Satzungsentwurf in der Fassung vom 04.08.2020 mit Begründung als

„Ergänzungssatzung Senging“

zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Beschluss:

Der vom Ingenieurbüro Pichlmeier, Schönberg vorgelegte Satzungsentwurf in der Fassung vom 04.08.2020 mit Begründung (siehe Anlagen) wird gebilligt und in der vorgelegten Form und Fassung als

„Ergänzungssatzung Senging“

beschlossen und erlassen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die abschließenden weiteren Schritte umgehend zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

TOP 10 Aufstellung des Bebauungsplanes "Feriendorf Grafenau" in Grafenau mit integriertem Grünordnungsplan

Sachverhalt:

Der Stadtrat Grafenau hat in der Sitzung am 23.06.2020 die im Zusammenhang mit dem im Betreff genannten Aufstellungsverfahren von den Trägern öffentlicher Belange im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB und von den Bürgern bei der vorgezogenen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Anregungen behandelt. Aufgrund von beschlossenen Änderungen wurde der Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 05.12.2019 überarbeitet. Die entsprechend überarbeitete Fassung trägt das Datum vom 10.06.2020. Die Verwaltung wurde vom Stadtrat Grafenau beauftragt, den Entwurf in der Fassung vom 10.06.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Feriendorf Grafenau“ in der Fassung vom 10.06.2020 liegt in der Zeit vom **15.07.2020 bis einschließlich 14.08.2020** öffentlich aus. Die Planunterlagen sowie die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

können während der Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Grafenau, Bauverwaltung, Zimmer Nrn. 227 und 226, eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Von der Auslegungsfrist wird die Gemeinde Saldenburg hiermit als Träger öffentlicher Belange, gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB, benachrichtigt. Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung wird die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Der Auslegungsentwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht für den Bebauungsplan „Feriendorf Grafenau“ in der Fassung vom 10.06.2020 sowie die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden im Internet auf der Homepage der Stadt Grafenau unter dem Link <http://www.grafenau.de/stadt-grafenau/rathaus-service/bauleitplanung/bauleitplaene-in-aufstellung.html> als PDF-Datei bereitgestellt. Sofern der Auslegungsentwurf in Papierform gewünscht wird, soll dies der Stadt Grafenau kurz mitgeteilt werden. Die Unterlagen werden dann per Post zugesandt. Auch ein Versand als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse der Gemeinde Saldenburg ist möglich.

Erhält die Stadt Grafenau innerhalb der Auslegungsfrist **bis 14.08.2020** keine Äußerung, geht die Stadt Grafenau davon aus, dass mit der Planung Einverständnis besteht.

Die Beschlüsse des Stadtrates zu den einzelnen Stellungnahmen der Fachbehörden und der Bürgerwünsche sind aus der beiliegenden Anlage (Zusammenfassung der zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Feriendorf Grafenau“ vorgebrachten Anregungen und der hierzu gefassten Beschlüsse) ersichtlich.

Beschluss:

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist die Gemeinde Saldenburg als Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.

Der Aufgabenbereich der Gemeinde Saldenburg wird durch die Planung nicht berührt.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

TOP 11 Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Feriendorfes in Grafenau mit Deckblatt Nr. 43

Sachverhalt:

Der Stadtrat Grafenau hat in der Sitzung am 23.06.2020 die im Zusammenhang mit dem im Betreff genannten Aufstellungsverfahren von den Trägern öffentlicher Belange im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB und von den Bürgern bei der vorgezogenen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Anregungen behandelt. Aufgrund von beschlossenen Änderungen wurde der Vorentwurf des Deckblattes Nr. 43 zur Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 05.12.2019 überarbeitet. Die entsprechend überarbeitete Fassung trägt das Datum vom 10.06.2020. Die Verwaltung wurde vom Stadtrat beauftragt, den Entwurf in der Fassung vom 10.06.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Entwurf des Deckblattes Nr. 43 zur Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 10.06.2020 liegt in der Zeit vom **15.07.2020 bis einschließlich 14.08.2020** öffentlich aus. Die Planunterlagen sowie die vorliegenden

umweltbezogenen Stellungnahmen können während der Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Grafenau, Bauverwaltung, Zimmer Nrn. 227 und 226, eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Von der Auslegungsfrist wird die Gemeinde Saldenburg hiermit als Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB benachrichtigt. Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung wird die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Der Auslegungsentwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht für den Entwurf des Deckblattes Nr. 43 zur Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 10.06.2020 sowie die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden im Internet auf der Homepage der Stadt Grafenau unter dem Link <http://www.grafenau.de/stadt-grafenau/rathaus-service/bauleitplanung/bauleitplaene-in-aufstellung.html> als PDF-Datei bereitgestellt. Sofern der Auslegungsentwurf in Papierform gewünscht wird, soll dies der Stadt Grafenau kurz mitgeteilt werden. Die Unterlagen werden dann per Post zugesandt. Auch ein Versand als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse der Gemeinde Saldenburg ist möglich.

Erhält die Stadt Grafenau innerhalb der Auslegungsfrist **bis 14.08.2020** keine Äußerung, geht die Stadt Grafenau davon aus, dass mit der Planung Einverständnis besteht.

Die Beschlüsse des Stadtrates zu den einzelnen Stellungnahmen der Fachbehörden und der Bürgerwünsche sind aus der beiliegenden Anlage (Zusammenfassung der zum Vorentwurf des Deckblattes Nr. 43 zur Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebrachten Anregungen und der hierzu gefassten Beschlüsse) ersichtlich.

Beschluss:

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist die Gemeinde Saldenburg als Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.

Der Aufgabenbereich der Gemeinde Saldenburg wird durch die Planung nicht berührt.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

TOP 12 Asphaltierungen im Kalenderjahr 2020

Sachverhalt:

Im Gemeindegebiet Saldenburg ist auf verschiedenen Gemeindestraßen und öffentliche Plätzen die Asphaltdecke in einem desolaten Zustand.

Deshalb waren Herr Kaspar von der Firma STRABAG und der erste Bürgermeister am Mittwoch, den 05.08.2020 im Gemeindegebiet unterwegs, um die Gemeindestraße und öffentlichen Plätze zu besichtigen, die im Kalenderjahr 2020, spätestens jedoch im Kalenderjahr 2021 instandgesetzt werden müssen.

Besichtigt wurden unter anderem:

- die Entwässerungsrinne vor dem Feuerwehrhaus in Saldenburg (Kalenderjahr 2020)
- die Zufahrt zum Seeparkplatz in Saldenburg (Kalenderjahr 2020)
- die Gemeindestraße „Weberweg“ Teil (Kalenderjahr 2020)
- die Gemeindestraße in Stadl, Zufahrt Ellinger (Kalenderjahr 2020)
- die Gemeindestraße in Ebersdorf „Zum Ilztal“ (Kalenderjahr 2020)

Die Firma STRABAG wurde zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.

Die Gesamtsumme der Maßnahme (Kalenderjahr 2020) beläuft sich auf Brutto 96.547,56 €.

Beschluss:

Der Gemeinderat sieht die Instandhaltungsmaßnahmen an den Gemeindestraßen und öffentlichen Plätzen als dringlich gegeben an.

Das vorgelegte Angebot vom 12.08.2020 der Firma STRABAG ist wirtschaftlich und ausgewogen.

Das Angebot der Firma STRABAG wird angenommen und der Austrag erteilt.

Die Maßnahme, ist wie im Sachverhalt aufgeführt, auf die Kalenderjahre 2020 und 2021 zu verteilen.

Der erste Bürgermeister wird mit der Durchführung der Maßnahme beauftragt:

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 1

TOP 13 Informationen - öffentlich

Sachverhalt:

Kindergarten Saldenburg

Gewährung eines Ersatzes von Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung aufgrund der Betretungsverbote (Beitragsersatz) durch den Freistaat Bayern

Die Bayerische Staatsregierung hat am 28. April 2020 entschieden, Eltern und Träger in den Monaten April, Mai und Juni bei den Elternbeiträgen zu entlasten.

Der Beitragsersatz ist ein Angebot des Freistaats Bayern an die Träger der Kindertagesbetreuung.

Der Beitragsersatz beträgt für

- Krippenkinder: 300 Euro.
- Kindergartenkinder: 50 Euro (zusätzlich zum Beitragszuschuss in Höhe von 100 Euro), d.h. Entlastung um 150 Euro.

Der Beitragsersatz hat folgende Voraussetzungen:

- Einrichtung/Tagespflege wird nach dem BayKiBiG gefördert.
- Es wurden für tatsächlich nicht betreute Kinder keine Elternbeiträge in den jeweiligen Monaten (April, Mai, Juni) erhoben. Wenn Beiträge bereits erhoben wurden, so wurden oder werden diese bis zum 31. Oktober 2020 vollständig zurückerstattet. Mit dem Einverständnis der Eltern kann bis 31. Oktober 2020 auch eine Verrechnung erfolgen.
- Betroffene Kinder wurden im jeweiligen Monat tatsächlich an keinem Tag betreut.
- Wenn ein Träger sich entscheidet am Beitragsersatz teilzuhaben, muss dies für alle Kinder gelten, die im jeweiligen Monat nicht betreut wurden. Ein Träger kann sich nicht dafür entscheiden, nur für einzelne Kinder oder einzelne Altersgruppen den Beitragsersatz zu beantragen. Wenn ein Kind betreut wurde, leistet der Freistaat für dieses Kind im jeweiligen Kalendermonat keinen Beitragsersatz. Auf den Umfang der in Anspruch genommenen Betreuung in diesem Monat kommt es dabei nicht an.

Im Monat April 2020 waren 64 Kinder zur Betreuung gemeldet.

Davon wurden tageweise betreut: 8 Kinder

Davon wurden nicht betreut: 56 Kinder Beitragsersatz: 4.800,00 €

Im Monat Mai 2020 waren 64 Kinder zur Betreuung gemeldet.

Davon wurden tageweise betreut: 22 Kinder

Davon wurden nicht betreut: 42 Kinder Beitragsersatz: 4.100,00 €

Im Monat Juni 2020 waren 64 Kinder zur Betreuung gemeldet.

Davon wurden tageweise betreut: 53 Kinder

Davon wurden nicht betreut: 11 Kinder Beitragsersatz: 1.050,00 €

Zu erwartender Beitragsersatz vom Freistaat Bayern insgesamt: 9.950,00 €

Kommunalwahl am 15.03.2020

Die nach Art. 50 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) durchzuführende Prüfung der Wahlunterlagen für die Bürgermeister- und Gemeinderatswahl ist nunmehr abgeschlossen.

Mit Schreiben vom 17.06.2020 (eingegangen am 02.07.2020) teilte das Landratsamt Freyung-Grafenau der Gemeinde Saldenburg folgendes mit:

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat die gemäß § 93 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) vorgelegten Wahlunterlagen stichprobenweise überprüft. Dabei hat sich bestätigt, dass das Wahlergebnis mit den für die einzelnen

Bewerber festgestellten Stimmzahlen im Einklang steht.

Es ergehen folgende Hinweise zu den Stimmzetteln:

- Die korrekte Bezeichnung lautet nicht „Gemeinderat“ bzw. „Gemeinderätin“, sondern „Gemeinderatsmitglied“ (vgl. Stimmzettelmuster, Anlage 3 zur GLKrWO).

- Aus einem kommunalen Ehrenamt abgeleitete weitere Ehrenämter (z.B. Bestellung eines Gemeinderatsmitglieds zum Jugendbeauftragten) sollten weggelassen und nur das „Grundehrenamt“ angegeben werden (vgl. Büchner, Kommunalwahlrecht in Bayern, Erl. 10 zu § 43 GLKrWO).

Um künftige Beachtung wird gebeten.

Im Übrigen ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass Wahlbestimmungen verletzt wurden.

Anmerkung:

Die vom Landratsamt Freyung-Grafenau angeführten Hinweise zu den Stimmzetteln werden bei der Kommunalwahl 2026 beachtet!

Richtlinien zur Förderung der Musikschüler in der Gemeinde Saldenburg

Präambel

Singen und Musizieren unterstützen die Entwicklung des sinnlichen, sprachlichen und motorischen Selbstaushdrucks und damit die Persönlichkeitsentwicklung des Individuums wie auch das Miteinander in der Gemeinschaft. Die Gemeinde Saldenburg versteht daher Musik als fundamentalen Bestandteil ganzheitlicher Bildung und möchte Kinder und Jugendliche auf ihrem Weg, musikalische Erfahrungen zu sammeln und eigene musikalische Neigungen und Interessen entwickeln zu können, unterstützen. Musik entfaltet außerdem kreative Fähigkeiten, ist eine sinnvolle Freizeitgestaltung, gibt Raum für gemeinschaftliche Erlebnisse und tut einfach gut.

Förderfähiger Unterricht

Gefördert wird der Musikunterricht bei öffentlichen oder privaten bzw. freien Trägern und bei privaten Musiklehrern (Einschränkungen: siehe Qualitätsanforderungen) für folgende Musikschüler:

Grundstufe

Kinder, von der 1. bis einschl. 4. Klasse der Grundschule

Hauptstufe

Kinder, Jugendliche und Erwachsene von der 5. bis einschl. 13. Klasse der allgemein bildenden Schulen, ohne die Schulen des zweiten Bildungswegs

Qualitätsanforderungen:

Gefördert wird der Unterricht in Musikschulen öffentlicher oder privater bzw. freier Träger, der durch ausgebildete Musikpädagogen oder bei bodenständiger Volksmusik durch ehrenamtlich tätige aktive Musiker mit langjähriger Praxis und Erfahrung erteilt wird. Bei privaten Musiklehrern, die außerhalb einer Musikschule Unterricht erteilen, wird der Unterricht nur dann gefördert, wenn der Lehrer über eine musikpädagogische Ausbildung verfügt und eine gewerberechtliche Anmeldung vorliegt. Keine Förderung im Rahmen dieser Richtlinien wird für kostenpflichtige musikalische Angebote im Rahmen der Ganztagsbetreuung an Schulen gewährt.

Gegenstand der Förderung:

Gefördert wird der Gesangs- und Musikunterricht von Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr, die in Saldenburg gemeldet sind. Eine Förderung kann auch über das 18. Lebensjahr hinaus gewährt werden, wenn der Schüler eine allgemeinbildende weiterführende Schule (ohne Schulen des zweiten Bildungswegs) besucht.

Es wird grundsätzlich nur ein Instrument bzw. musikalisches Angebot gefördert.

Die Förderung wird jeweils auf Antrag für ein Schuljahr (01.09.-31.08.) rückwirkend nach Vorlage entsprechender Rechnungsbelege und ggf. weiterer von der Gemeinde angeforderter Nachweise ausgezahlt. Der Förderantrag ist jeweils im Monat September (erstmal im Septem-

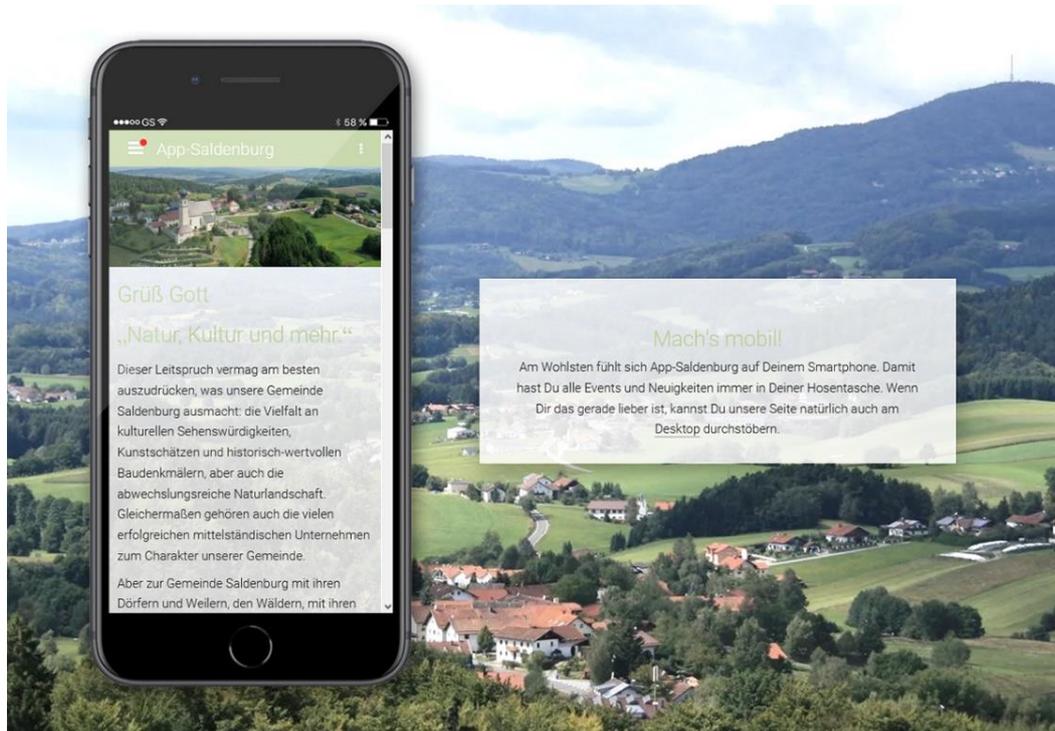
ber 2020) durch den/die Erziehungsberechtigten zu stellen. Ausnahme: Ist das förderfähige Kind bereits volljährig, ist der Antrag vom volljährigen Kinde zu stellen.

Höhe der Förderung:

Die Gemeinde Saldenburg stellt ab dem Haushaltsjahr 2020 und den folgenden Haushaltsjahren maximal 2.000 € pro Haushaltsjahr im Haushaltsplan für die Förderung bereit. Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Zahl der eingegangenen Anträge.

Die Förderung wird pro Kind auf maximal 150,00 €/Schuljahr begrenzt.

Saldenburg APP



Unsere App ist freigeschaltet. Ab sofort hat Saldenburg eine INFO App.

Holt euch unsere Gemeinde App gleich auf euer Smartphone. Kostenlos!

Kurz, kompakt und immer wieder frisch informieren wir hier über aktuelle Themen in und um die Gemeinde Saldenburg!

Die Progressive Web-App / PWA einfach aufrufen unter: <https://app-saldenburg.chayns.net/>

Android: Smartphone > Chrome-Browser > Deine chayns-Site aufrufen > oben rechts neben der Adressleiste auf „Google Chrome anpassen und einstellen“ (drei Punkte-Symbol) > im sich öffnenden Menü auf die Option „Zum Startbildschirm zufügen“ tippen. Fertig!

iOS: Smartphone > Safari-Browser > Deine chayns-Site aufrufen > ganz unten in der Mitte auf das Symbol Teilen (Quadrat mit Pfeil nach oben) tippen > im sich öffnenden Dialog auf „Zum Home-Bildschirm“ antippen. Fertig!

PWAs sind die neuste Generation von Apps und der direkte Nachfolger nativer Smartphone- und Desktop-Applikationen. Sie laufen direkt im Browser und sind dadurch smarter in der Anwendung und Verbreitung und bieten noch mehr Möglichkeiten und ein besseres Nutzererlebnis.

Inbetriebnahme des Mobilfunksenders Standort Hundsruck (gegenüber dem Cafe Maurer in Saldenburg)

Mit E-Mail vom 07.08.2020 teilte die Deutsche Telekom Technik GmbH (Mobile Region Süd) der Gemeinde Saldenburg mit, dass der Mobilfunkstandort Hundsruck in der 35sten Kalenderwoche (24.08.-30.08.2020) in Betrieb gehen wird.

Mit dem Sender der Telekom GmbH (4G – LTE) wird das westlich des Senders gelegene Gebiet der Gemeinde Saldenburg erschlossen.

Dies betrifft die Ortschaften Hundsruck, Platten, Senging, Haufang, Trätzen, Oberöd und Entschenreuth.

Mit der Inbetriebnahme des Senders sollte sich der Netzempfang der Deutschen Telekom (D1), je nach Lage des Nutzerstandorts, erheblich verbessern.

Zur Kenntnis genommen

Anschließend fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.